

Wo steht die Schulbegleitung?

Aus der Praxisforschung zur Schulbegleitung

Sybille Kühnel

06.10.2023, Potsdam

Tagung: ALLE INKLUSIVE? Eingliederungshilfe in der Schule regional gelöst

Projekttitle

- Integrationshilfen – (schulische) Teilhabe in der Verantwortungsgemeinschaft von Jugendhilfe, Schule und Sozialhilfe gestalten

Projektlaufzeit

- 01.10.2018 – 30.06.2021
(ursprünglich geplant bis 30.09.2020)

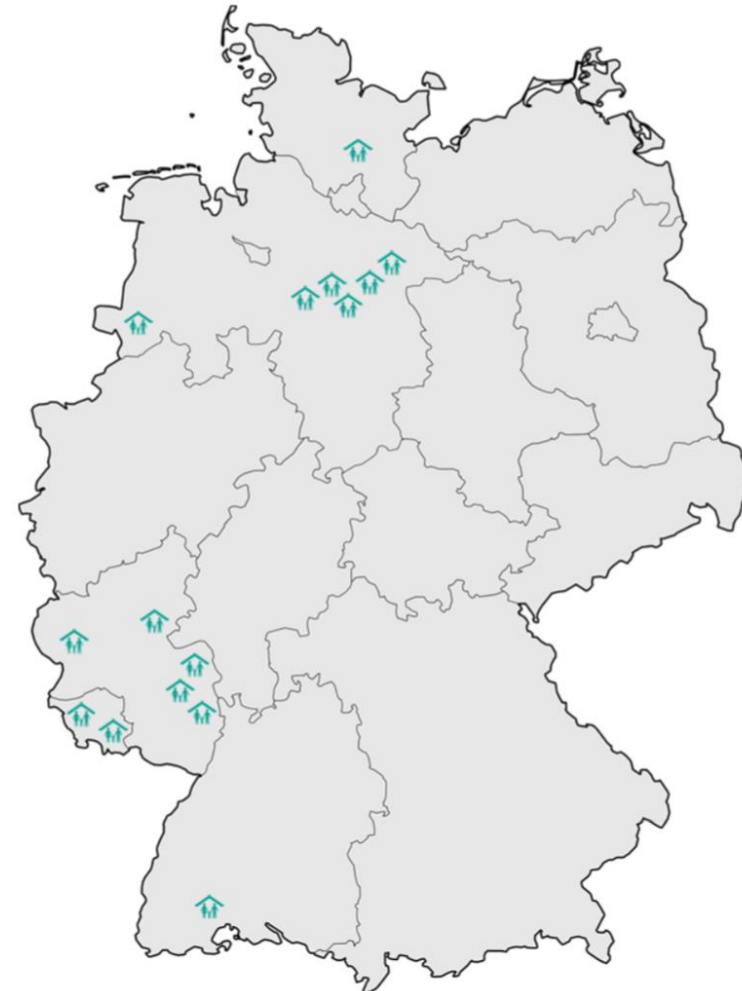
Durchführung

- AFET Bundesverband für Erziehungshilfen e.V.
- Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH

Förderung

- Stiftung Deutsche Jugendmarke e.V.

- Kooperationspartner*innen

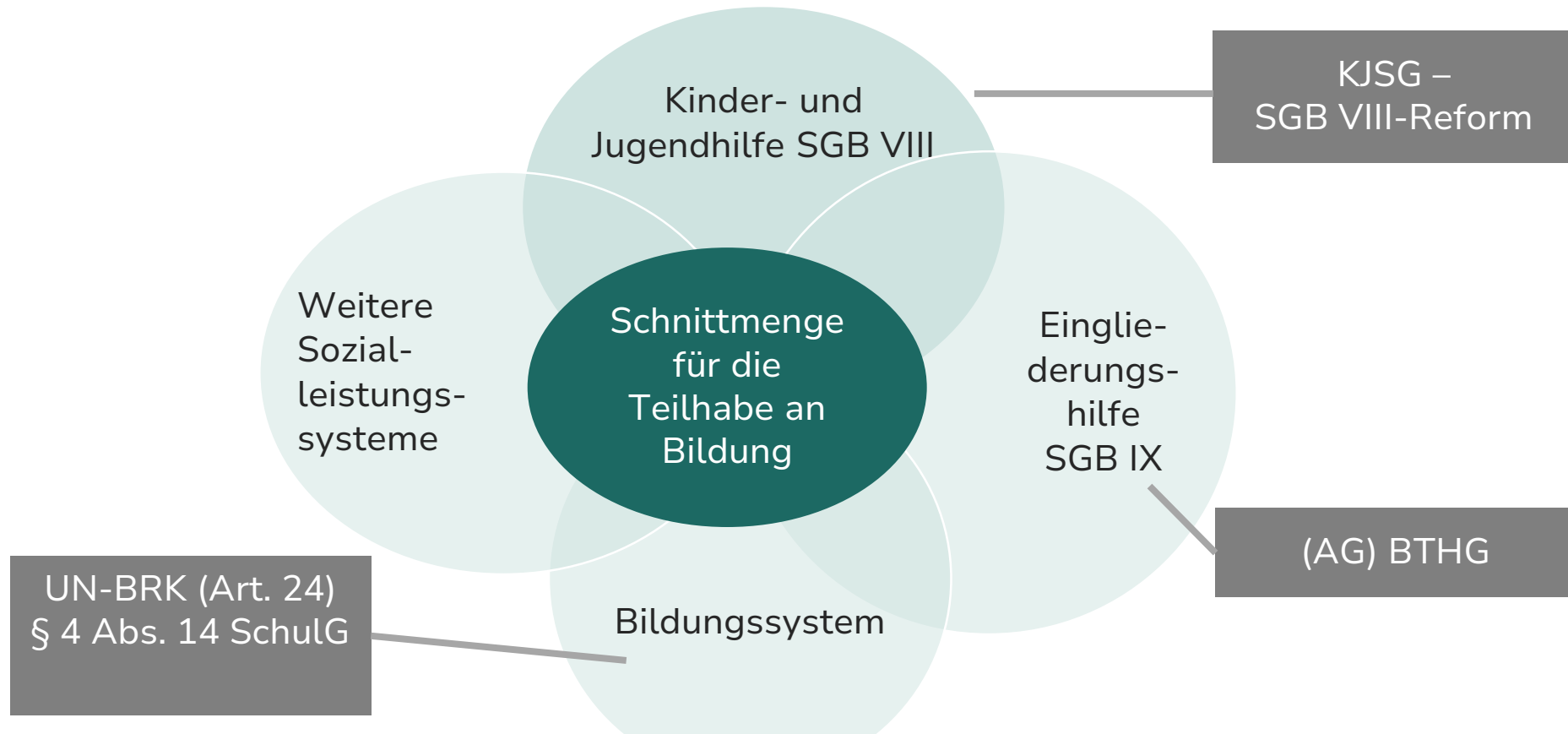


- Einführung
- Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII bundesweit
- Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII in Brandenburg
- Eingliederungshilfe gem. SGB IX in Brandenburg
- Zwischenfazit – Wo steht die Schulbegleitung?
- Organisationsformen der Schulbegleitung und deren Umsetzungsanforderungen
- Fazit

Einführung

Schnittstellengestaltung im Rahmen der (systemischen) Umsetzung von Inklusion

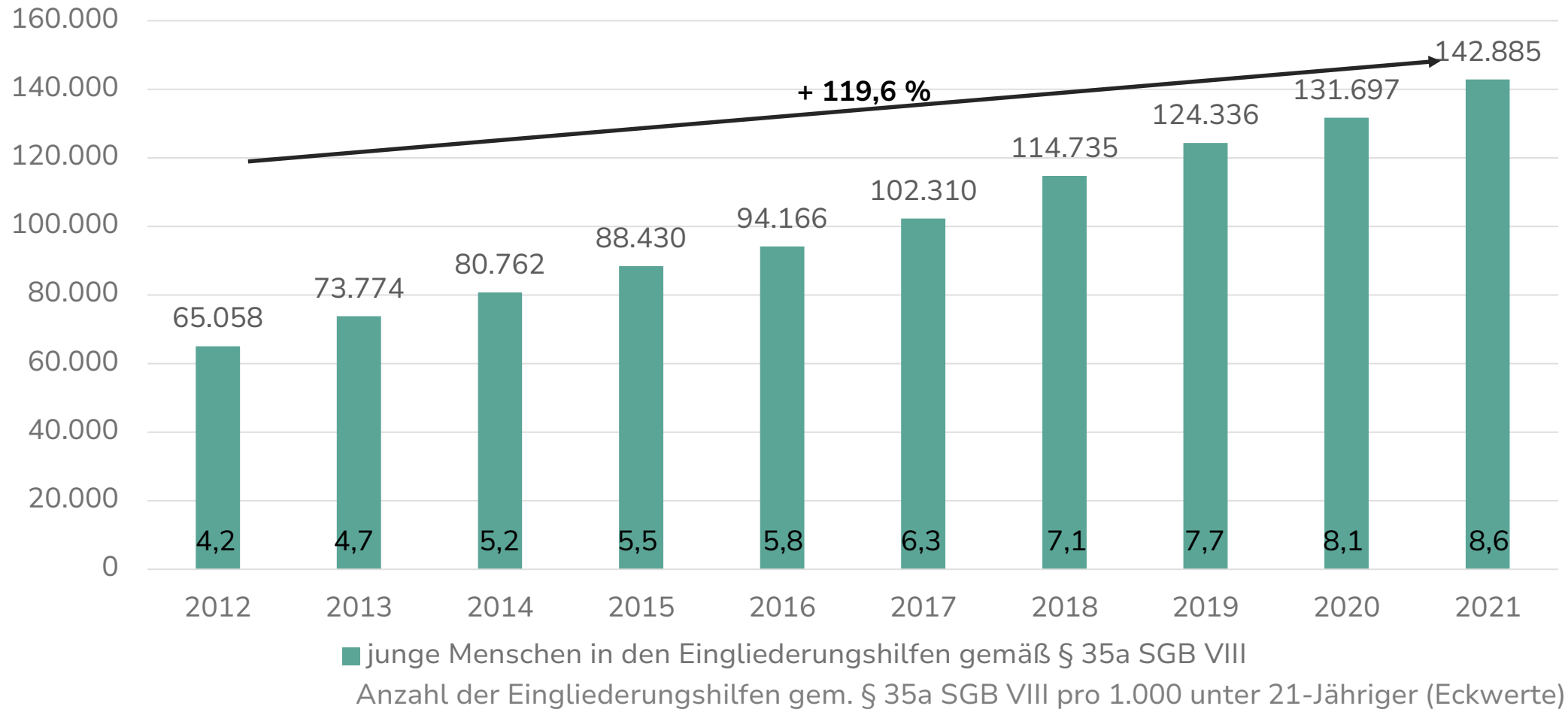
UN-Behindertenrechtskonvention
(neues Verständnis von Behinderung, Umsetzung von Inklusion)



→ Vielfältige Gestaltungschancen und -anforderungen an die Schulbegleitung
(fachlich, strukturell, planerisch)

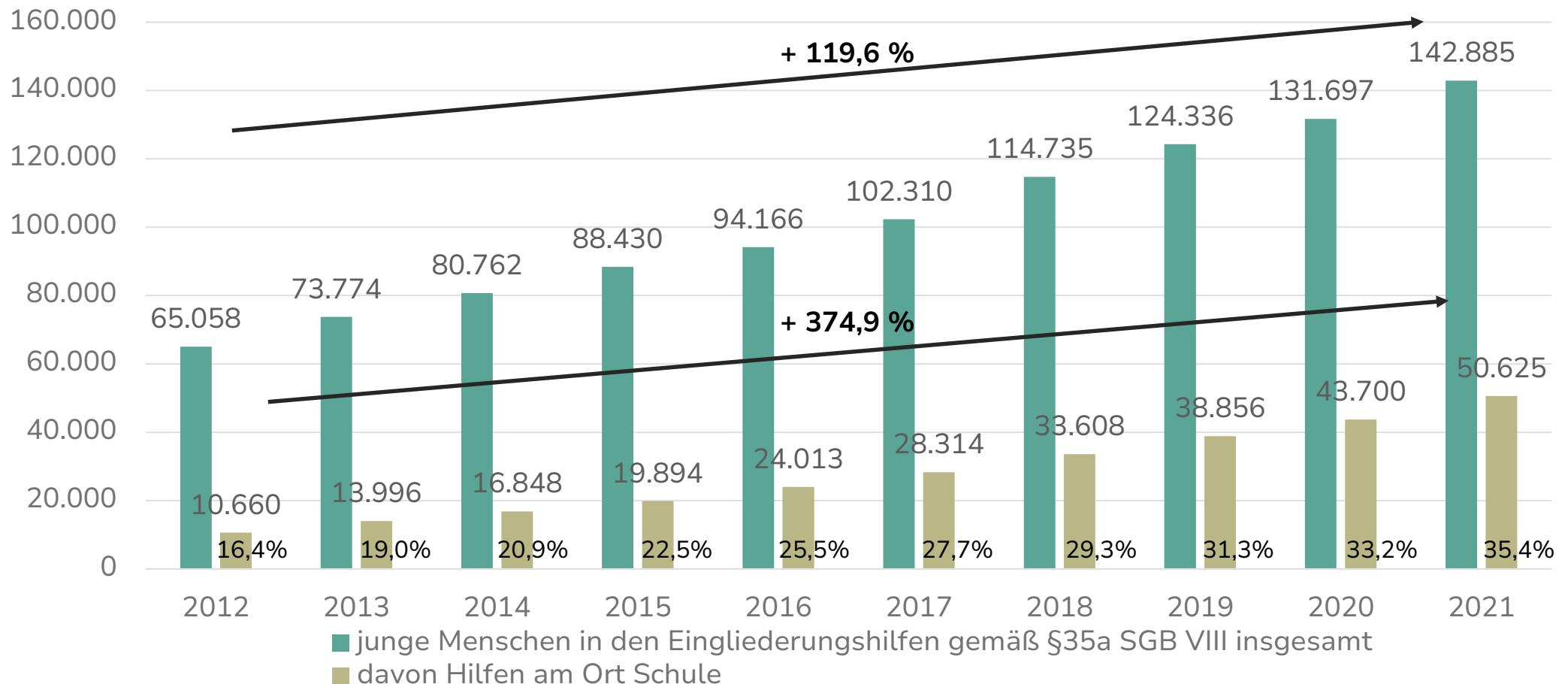
Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII bundesweit

Bundesweite Entwicklung der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII



Quelle: Statistisches Bundesamt - Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige; verschiedene Jahrgänge; eigene Berechnung und Darstellung.

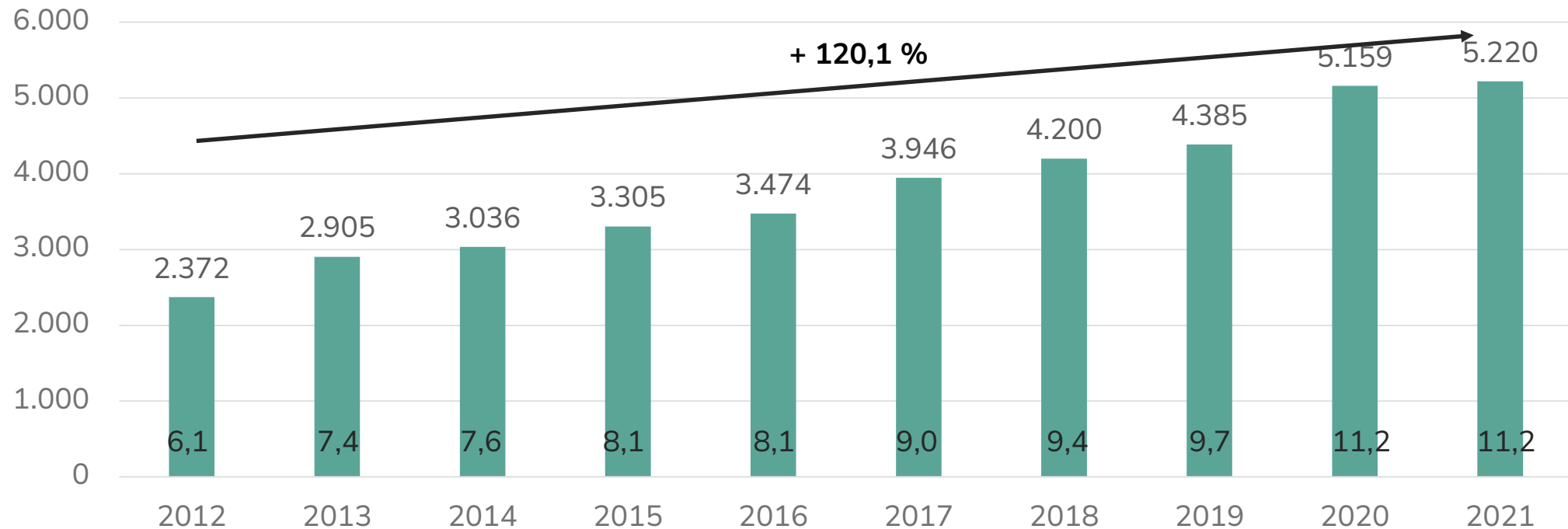
Bundesweite Entwicklung der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII



Quelle: Statistisches Bundesamt - Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige; verschiedene Jahrgänge; eigene Berechnung und Darstellung.

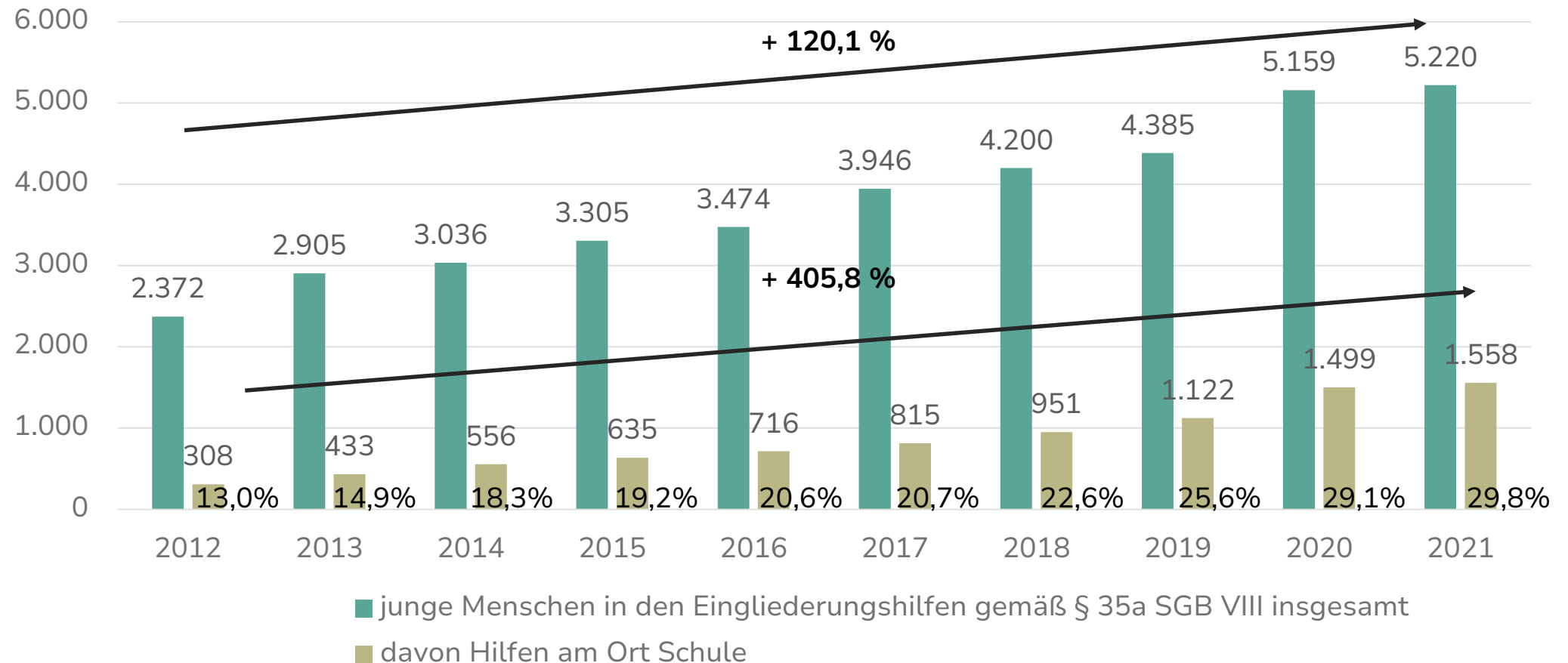
Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII in Brandenburg

Entwicklung der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII in Brandenburg

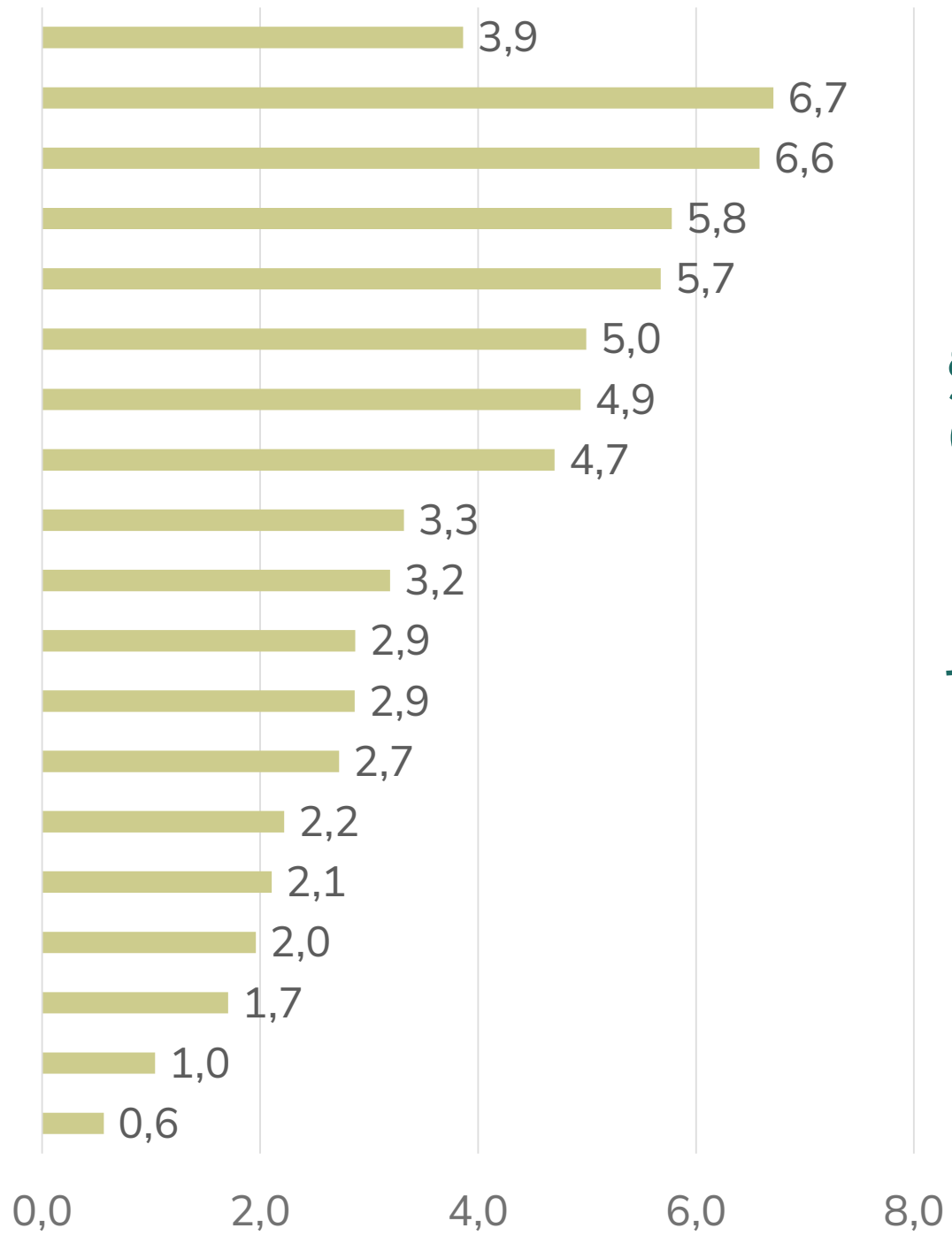


■ junge Menschen in den Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII insgesamt
Anzahl der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII pro 1.000 unter 21-Jähriger (Eckwerte)

Entwicklung der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII in Brandenburg



Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Potsdam (2023) - Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige; verschiedene Jahrgänge; eigene Berechnung und Darstellung.

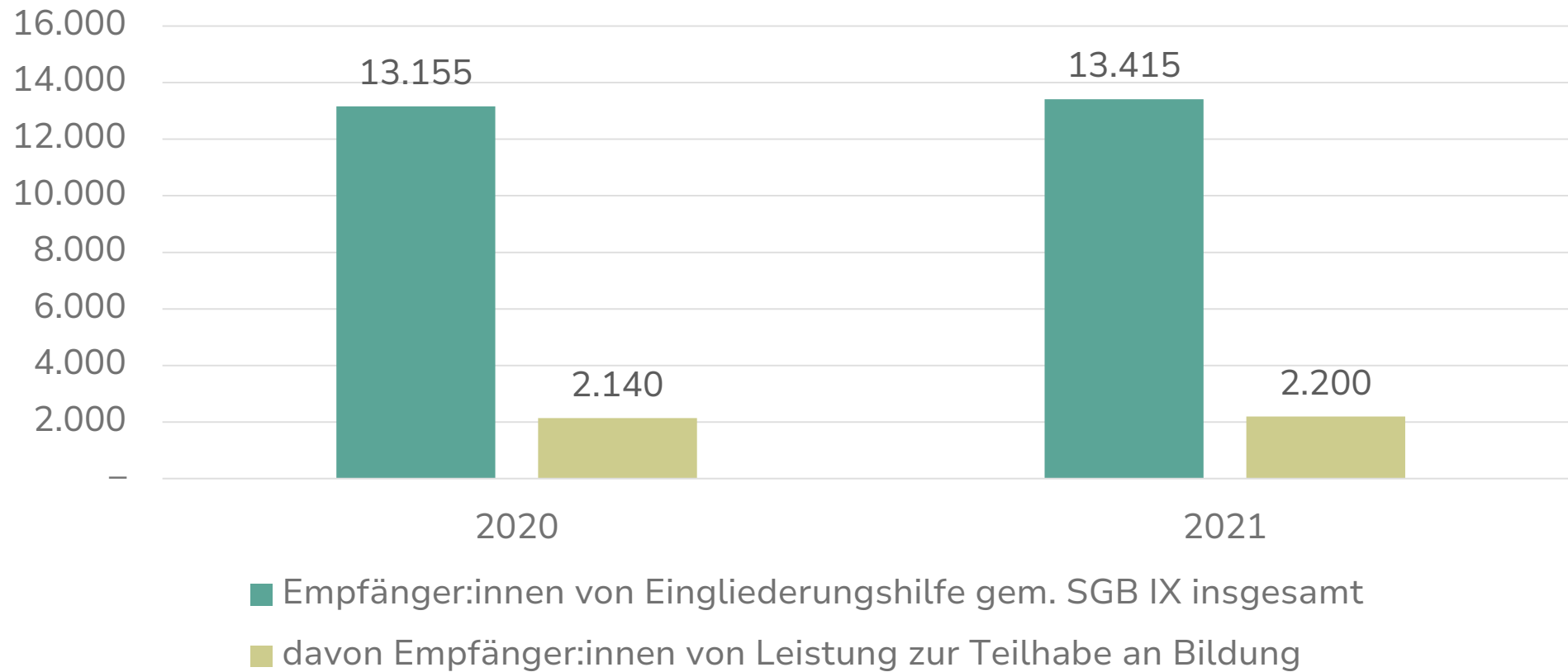


Hilfen gem. § 35a SGB VIII am Ort Schule pro 1.000 junger Menschen unter 18 Jahren im Jahr 2021

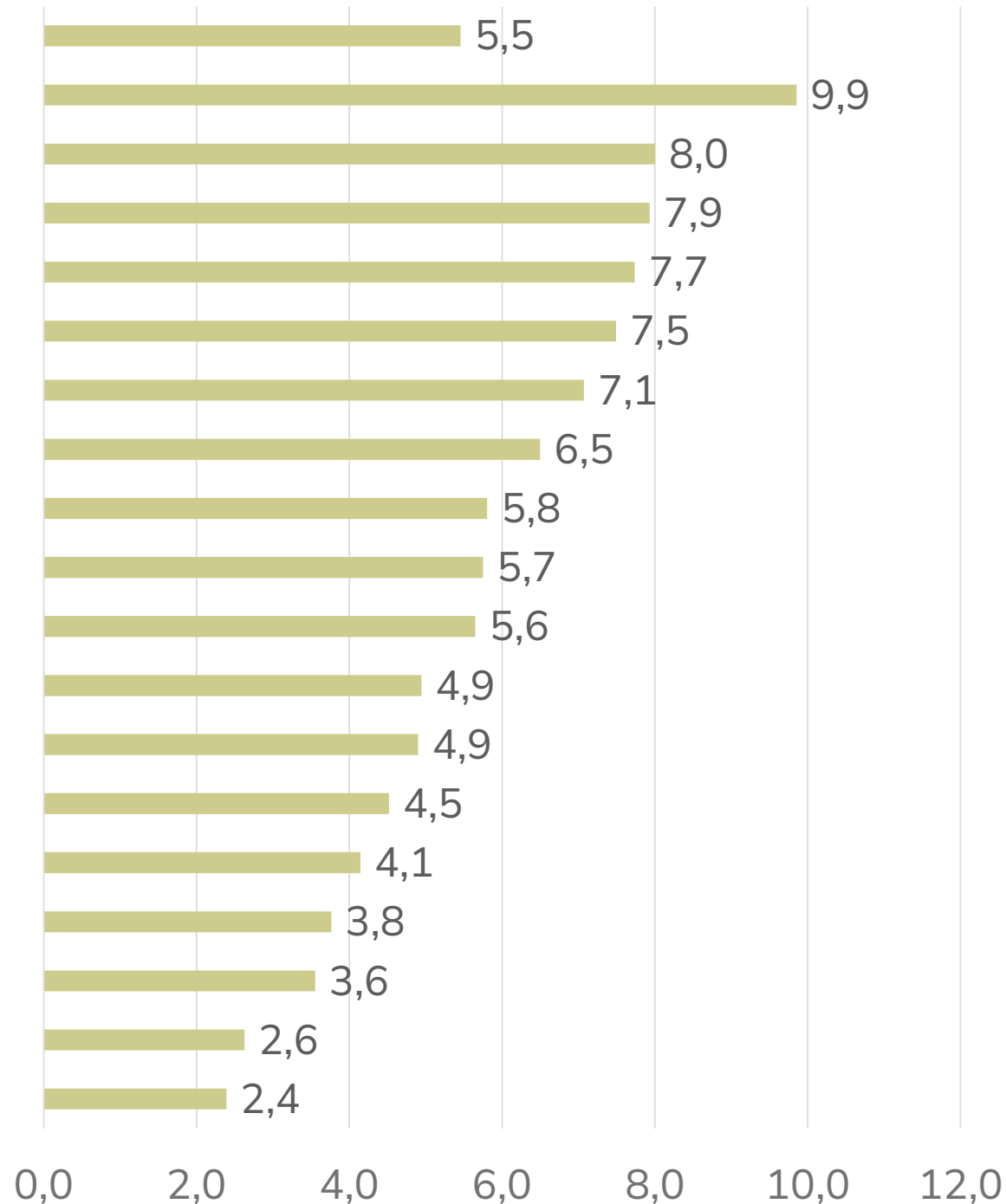
Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Potsdam (2023) - Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige; verschiedene Jahrgänge; eigene Berechnung und Darstellung.

Eingliederungshilfe gem. SGB IX in Brandenburg

Empfänger:innen von Eingliederungshilfe gem. SGB IX in Brandenburg im Alter von unter 18 Jahren



Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Potsdam (2023) - Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in Brandenburg 2020 und 2021 nach Leistungsart und ausgewählten Altersgruppen; eigene Berechnung und Darstellung.



Empfänger:innen von Leistungen zur Teilhabe an Bildung gem. SGB IX im Alter von unter 18 Jahren pro 1.000 unter 18-Jähriger im Jahr 2021

Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Potsdam (2023) - Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in Brandenburg 2020 und 2021 nach Leistungsart und ausgewählten Altersgruppen; eigene Berechnung und Darstellung.

Zwischenfazit – Wo steht die Schulbegleitung?

Wo steht die Schulbegleitung? Handlungsbedarfe

- Steigende Fallzahlen/Kosten für Integrationshilfen gem. SGB VIII und SGB IX bundes- wie landesweit; sowohl an Regel- als auch Förderschulen
- Aufgrund der Kumulation von Krisen (COVID-19-Pandemie, Angriffskrieg in der Ukraine, Inflation, Fachkräftemangel) und ihrer Folgen für junge Menschen und ihre Familien ist von einer weiteren Steigerung der Bedarfe an Unterstützung auszugehen.
- Schulbegleitung entwickelt sich weg von ihrem ursprünglichen Ziel: additive Hilfe, die innerhalb eines möglichst inklusiven Systems nur im Einzelfall notwendig ist, um Teilhabe zu ermöglichen. Stattdessen läuft sie Gefahr, ein wenig inklusives Bildungssystem zu stabilisieren
- Schulbegleitung trifft auf unterausgestattete Regelstrukturen → Verantwortungsverschiebung von Schule auf Kinder- und Jugendhilfe/Eingliederungshilfe
- Schulbegleitung schafft z. T. selbst Formen der Besonderung/kann stigmatisierende Effekte haben
- Starke regionale Unterschiede in der Inanspruchnahme werfen fachliche Fragen nach den Gewährungspraxen auf.



Sowohl organisatorisch als auch fachlich ist ein „Mehr“ an Schulbegleitung nicht sinnvoll/möglich.

- Hoffnung, dass durch Zusammenführung von Individualansprüchen der verzeichnete Fallzahl- und Kostenanstieg gebremst werden kann
- Rechtliche Basis:
 - *„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in **Wechselwirkung** mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.“ (SGB IX § 2 Abs. 1)*
- Von der ursprünglichen Frage: „Was braucht der einzelne junge Mensch, um trotz Einschränkungen am Schulbetrieb teilzuhaben?“
- Hin zur Frage: „Welche strukturellen Veränderungen sind im Schulsystem notwendig, um allen jungen Menschen eine gleichberechtigte schulische Teilhabe gewährleisten zu können?“


Organisationsformen der Schulbegleitung und deren Umsetzungsanforderungen

Übersicht der Organisationsmodelle der Schulbegleitung



Einzelfallhilfen

- 1:1-Betreuung



Pool-Modelle

- Bündelung von Ressourcen
- Keine starre 1:1 Betreuung
- fallabhängig



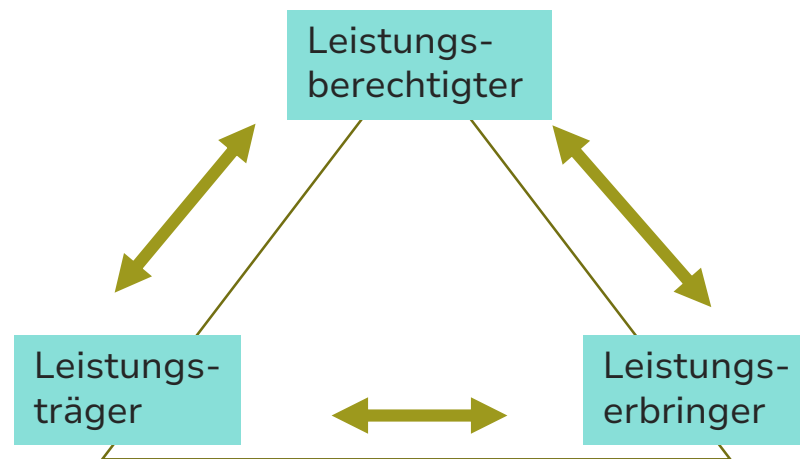
Infrastrukturmodelle

- Flexible Unterstützung
- fallunabhängig



Einzelfallhilfen (1:1-Betreuung)

- Bedarfsfeststellung gem. § 35a SGB VIII/§ 112 SGB IX
 - Bewilligung der Hilfe
 - Erarbeitung eines individuellen Begleitungs-/Unterstützungskonzepts
- Betreuung/Unterstützung eines Kindes mit festgelegtem Stundenumfang
- Akteur:innen bewegen sich im sozialrechtlichen Dreieck





Einzelfallhilfen – Vor- und Nachteile bzw. Herausforderungen

Vorteile

Auf Ebene des Kindes

- Individuelle und passgenaue Unterstützung möglich
- Intensive Beziehungsarbeit möglich

Auf organisationaler Ebene

- Gesteuerte Hilfeplanung durch den Träger
- Intensive Beziehungsarbeit möglich

Nachteile/ Herausforderungen

- Ggfs. Stigmatisierung des jungen Menschen durch Begleitung eines Erwachsenen → inklusiv?
- Ausfall der Schulbegleitung bei Krankheit

- Erschwert: Kooperation auf Augenhöhe mit Schule/Schulpersonal
- Schulbegleitende als Einzelkämpfer:innen
- Umfassendes Aufgabenprofil
- Prekäres Anstellungsverhältnis
- Dissens: bei guter Arbeit „Abschaffung“ des eigenen Anstellungsverhältnisses
- Mehrere Träger an einer Schule/ggfs. mehrere Erwachsene in einer Klasse



- Gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen gem. § 112 Abs. 4 SGB IX
 - „Die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung können an mehrere Leistungsberechtigte **gemeinsam** erbracht werden, soweit dies nach § [104](#) für die Leistungsberechtigten **zumutbar** ist und mit Leistungserbringern **entsprechende Vereinbarungen** bestehen. Die Leistungen nach Satz 1 sind auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen.“ (SGB IX)



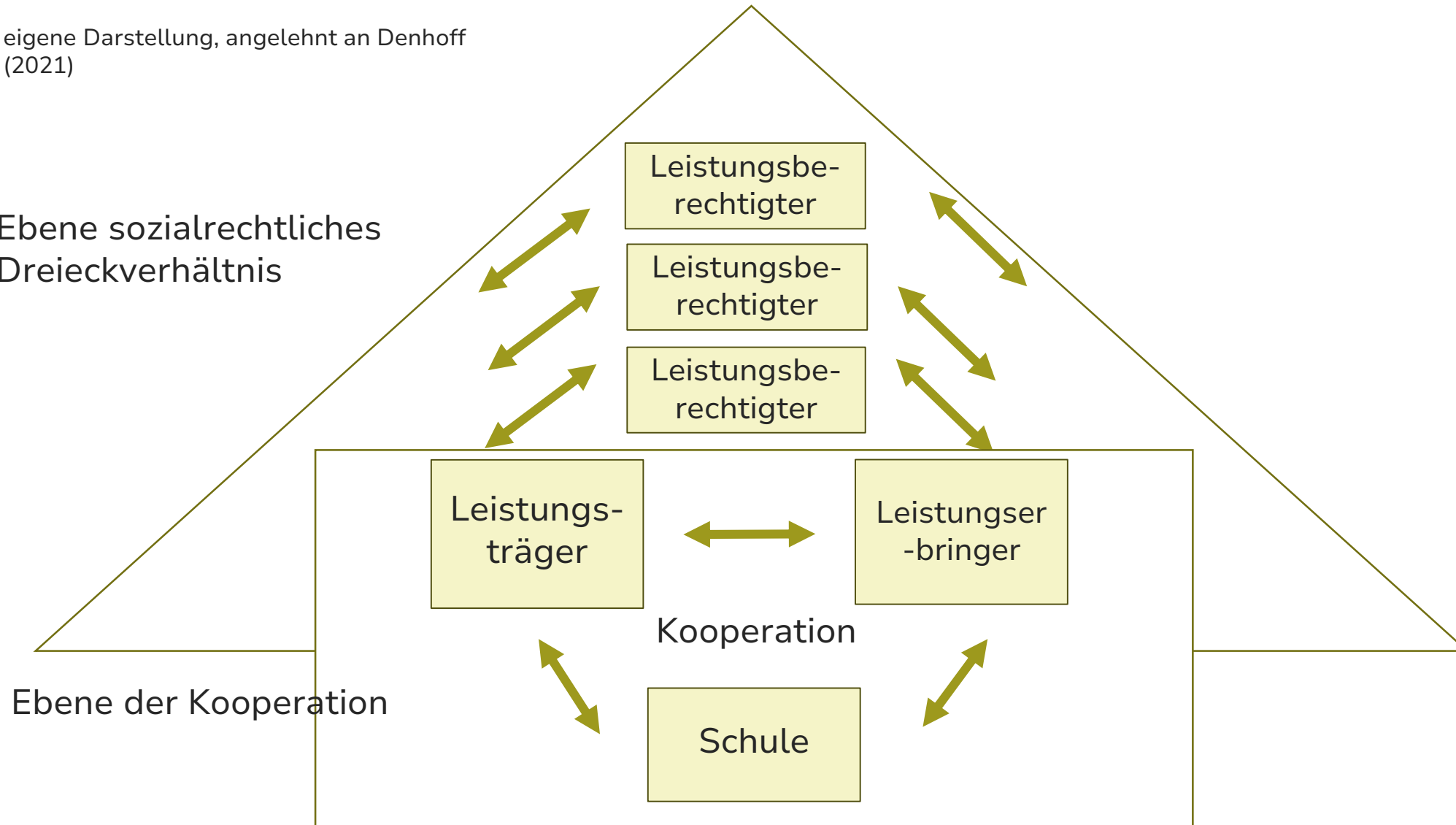
- Bündelung von Ressourcen in unterschiedlicher Form im Feld der Schulbegleitung → Auflösung der starren 1:1-Betreuung
- Zugang: Verfahren der Bedarfsfeststellung gem. SGB VIII/SGB IX (Hilfeplanung, Teilhabe- und Gesamtplanverfahren)
- Gemeinsame Leistungserbringung im sozialrechtlichen Leistungsdreieck
 - Mehrere einzelne Leistungsansprüche werden gebündelt zu einer gemeinsamen Leistungserbringung



Pool-Modelle – Sozialrechtliches Dreieck

eigene Darstellung, angelehnt an Denhoff (2021)

Ebene sozialrechtliches Dreieckverhältnis



Ebene der Kooperation



- Festes Team von Schulbegleitungen (Fachkräfte, (geschulte) Nicht-Fachkräfte) sind für im Vorfeld festgelegte Kinder zuständig
 - Zuständigkeit einer Fachkraft für mehrere Kinder
- Zuständigkeit für gesamte Schule, Jahrgangsstufen etc. je nach Konzept
- Abdeckung der Bedarfe gem. § 35a SGB VIII oder rechtskreisübergreifend
- Erweiterung des Pool-Modells um präventiven Charakter: Abdeckung von Bedarfen, die sich spontan zeigen und kein aufwendiges Antragsverfahren benötigen
 - Frage nach Finanzierung



Pool-Modelle – Vor- und Nachteile bzw. Herausforderungen

Vorteile

Auf Ebene des Kindes

- Hilfeplan
- Durch festen Mitarbeiter:innenstamm entsteht hohe Betreuungsstabilität
- Entstigmatisierung durch Auflösung der starren 1:1-Hilfe
- passgenaue, flexible Hilfe

Nachteile/ Herausforderungen

- Zustimmung der LBs (bzw. deren Eltern/PSB) notwendig
- Überzeugungsarbeit
- Mögliche ‚Konkurrenzsituationen‘

Auf organisationaler Ebene

- Verbessertes Anstellungsverhältnis und erhöhte Arbeitsplatzsicherheit
- Flexibilisierung der Stundenumfänge
- Abwechslungsreichere Tätigkeit
- Qualifizierung der Arbeit durch festes Betreuungskonzept/abgestimmtes Aufgabenprofil
- Feste Teamstruktur: Austausch Reflexion, Beratung
- Effiziente Vertretungsmöglichkeiten
- Erfordert gewisse Anzahl an Kindern mit Bedarfen an einer Schule/in einer Region
- Herausforderung, verschiedenen, möglichst allen Bedarfen gerecht zu werden - Mögliche ‚Konkurrenzsituationen‘
- Höhere Komplexität des Aufgabenprofils/anspruchsvollere Tätigkeit; Gestaltungsanforderungen an multiprofessionelle und multiinstitutionelle Kooperation
- Kooperationsanforderungen im Pool: hoher Abstimmungsbedarf an Schnittstellen (Koordinierungsaufwand)
- Zusätzliche Personalressourcen durch Koordinationsstelle
- Informationsbedarf und Aufklärungsbedarf der Eltern und der Schule: Die Idee muss mitgetragen werden!



Infrastrukturmodelle

- Unterstützungsangebote für Kinder außerhalb des sozialrechtlichen Dreiecks
 - Einsatz vor der Einzelfallhilfe
 - Keine Notwendigkeit, gesetzliche Bedarfsfeststellung durchzuführen
 - Leistungsanspruch auf Eingliederungshilfe bleibt dennoch bestehen
- Zwei mögliche Bemessungsgrundlagen
 - Anhand von Bedarfen und Indikatoren wird ein Budget berechnet und dieses in Form von Unterstützungsleistungen erbracht
 - Generelle Finanzierung für alle ausgewählten Schulen ungeachtet von etwaigen Indikatoren



Infrastrukturmodelle – Vor- und Nachteile bzw. Herausforderungen

Vorteile

Auf Ebene des Kindes

- Unterstützung für alle ohne langwieriges Antragsverfahren und Diagnose
- Keine Stigmatisierung
- Frühzeitige präventive Hilfe möglich

Nachteile/ Herausforderungen

Auf organisationaler Ebene

- Siehe Pool-Modelle

 - Siehe: Pool-Modelle
- Ergänzend:
- Herausforderung der Finanzierung, da rechtlich nicht mehr über § 35a SGB VIII und § 112 SGB IX vertretbar
 - Klärung der Bedarfsfeststellung und Steuerung durch öffentlichen Träger

Fazit

Sind Pool-/Infrastrukturmodelle die Lösung?

- Nicht in jeder Region/an jeder Schule lassen sich Pool-/Infrastrukturmodelle implementieren
- Pool-/Infrastrukturmodelle sind nicht per se mit einer Reduzierung der Fallzahlen und Kosten verbunden
- Aber Pool-/Infrastrukturmodelle
 - können die Betreuungsqualität verbessern.
 - ermöglichen einen flexibleren Einsatz – auch in Form von kürzeren Dauern und präventivem Agieren.
 - können möglicherweise einen weiteren Anstieg von Fallzahlen (durch Prävention) verhindern.
 - können zur inklusiven Weiterentwicklung des Bildungssystems entscheidend beitragen.

Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit

ism gGmbH
Flachsmarktstr. 9
55116 Mainz

www.ism-mz.de
ism@ism-mz.de
06131/24041-10

Sybille Kühnel
sybille.kuehnel@ism-mz.de
06131 / 24041-19